

# Weisung betreffend die Anerkennung von schriftlichen Arbeiten in der zweiten Studiensprache im Rahmen des zweisprachigen Masterstudiums

*Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Ausführungsreglements vom 2. November 2006 über den Abschluss des Rechtsstudiums in französischer und deutscher Sprache (AR-BIL) erlässt die Delegierte für das zweisprachige Rechtsstudium folgende Weisung.*

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1: Regelungsgegenstand

<sup>1</sup> Nach Art. 9 Abs. 3 AR-BIL müssen Studentinnen oder Studenten, die einen zweisprachigen Master anstreben, ohne einen zweisprachigen Bachelor zu haben, eine schriftliche Arbeit in der anderen Sprache verfassen; als solche gelten die Masterarbeit, die Forschungsarbeit, eine im Rahmen eines Seminars verfasste Seminararbeit oder eine gleichwertige und durch die Dozentin oder den Dozenten evaluierte schriftliche Arbeit.

<sup>2</sup> Die vorliegende Weisung definiert die Anforderungen betreffend die gleichwertigen und durch die Dozentin oder den Dozenten evaluierten schriftlichen Arbeiten im Sinne von Art. 9 Abs. 3 AR-BIL.

### Artikel 2: Gleichwertige und durch die Dozentin oder den Dozenten evaluierte schriftliche Arbeit

<sup>1</sup> Eine gleichwertige und durch die Dozentin oder den Dozenten evaluierte schriftliche Arbeit kann im Rahmen eines Semesterkurses, eines Blockkurses oder unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen verfasst werden.

<sup>2</sup> Es kann sich dabei auch um eine Arbeit handeln, die im Rahmen eines Moot Court oder eines Aufenthalts an einer ausländischen oder schweizerischen Universität, deren Unterricht in der zweiten Studiensprache der oder des Studierenden stattfindet, verfasst wird.

<sup>3</sup> „Evaluiert“ im Sinne der vorliegenden Weisung bedeutet „benotet durch die Dozentin oder den Dozenten“; wird die Arbeit im Rahmen eines Moot Court verfasst, genügt es, wenn diese durch die Dozentin oder den Dozenten angenommen wird.

### Artikel 3: ECTS-Kreditpunkte

<sup>1</sup> Arbeiten, die im Rahmen eines Semesterkurses oder eines Blockkurses verfasst werden und Bestandteil der Note dieses Kurses bilden, sowie im Rahmen eines Moot Court erstellte Arbeiten werden für den zweisprachigen Master berücksichtigt, doch werden die ECTS-Kreditpunkte für das Bestehen des Semesterkurses, des Blockkurses oder des Moot Court nur einmal angerechnet.

<sup>2</sup> Für gleichwertige und evaluierte Arbeiten, die im Rahmen eines Semesterkurses oder eines Blockkurses verfasst werden und nicht Bestandteil der Note dieses Kurses bilden, sowie für Arbeiten, die unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen verfasst werden, werden 5 oder 10 ECTS-Kreditpunkte angerechnet, je nachdem, ob sie die Form- und Fristerfordernisse der Art. 25 ff., 32 ff. oder 39 ff. der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten erfüllen. Für Arbeiten, die im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Universität, deren Unterricht in der zweiten Studiensprache der oder des Studierenden stattfindet, verfasst werden, gilt Art. 7 der vorliegenden Weisung.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Möglichkeiten des Art. 9 Abs. 2 AR-BIL entscheidet der oder die Studierende, ob die nach Abs. 2 erlangten ECTS-Kreditpunkte als normale Punkte oder als Spezialkredite angerechnet werden.

## **Anforderungen an die verschiedenen gleichwertigen und durch die Dozentin oder den Dozenten evaluierten schriftlichen Arbeiten**

### **Artikel 4: Gleichwertige und evaluierte Arbeit verfasst im Rahmen eines Semesterkurses oder unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen**

<sup>1</sup> Wird eine Arbeit im Rahmen eines Semesterkurses oder unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen verfasst, gilt sie als schriftliche Arbeit in der zweiten Studiensprache für den zweisprachigen Master, wenn sie die Anforderungen an eine Seminararbeit ausserhalb eines Seminars (Art. 25 ff. der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten) erfüllt; sie muss namentlich mindestens 60'000 und maximal 100'000 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen und innert 3 Monaten ab Erhalt des Themas verfasst werden.

<sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Empfehlungen in den Art. 46 ff. der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten.

### **Artikel 5: Gleichwertige und evaluierte Arbeit verfasst im Rahmen eines Blockkurses**

<sup>1</sup> Wird eine Arbeit im Rahmen eines Blockkurses verfasst, gilt sie als schriftliche Arbeit in der zweiten Studiensprache für den zweisprachigen Master, wenn sie die Anforderungen an die Masterarbeit (Art. 33 ff. der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten) erfüllt; sie muss namentlich mindestens 60'000 und maximal 100'000 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen und innerhalb von 16 Tagen ab Erhalt des Themas verfasst werden.

<sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Empfehlungen in den Art. 46 ff. der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten.

### **Artikel 6: Gleichwertige und evaluierte Arbeit verfasst im Rahmen eines Moot Court**

Eine Rechtsschrift für einen Moot Court, den die Rechtswissenschaftliche Fakultät anbietet, gilt als schriftliche Arbeit in der zweiten Studiensprache für den zweisprachigen Master aufgrund einer Bestätigung der oder des für den Moot Court verantwortlichen Dozierenden.

**Artikel 7: Gleichwertige und evaluierte Arbeit verfasst im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Universität, deren Unterricht in der zweiten Studiensprache der oder des Studierenden stattfindet**

<sup>1</sup> Eine Arbeit, die im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Universität, deren Unterricht in der zweiten Studiensprache stattfindet, verfasst wird, wird mit Entscheid der Äquivalenzkommission als schriftliche Arbeit in der zweiten Studiensprache für den zweisprachigen Master anerkannt.

<sup>2</sup> Die Äquivalenzkommission entscheidet, wie viele ECTS-Kreditpunkte für die Arbeit angerechnet werden.

**Artikel 8: Master of Arts in Legal Studies**

<sup>1</sup> Nach Art. 5 Abs. 2 des Ausführungsreglements über den Abschluss des Master of Arts in Legal Studies müssen Studentinnen und Studenten, die einen zweisprachigen Master of Arts in Legal Studies anstreben, ihre Masterarbeit nicht in der zweiten Studiensprache verfassen. Der oder die Studierende kann jedoch eine schriftliche Arbeit in der zweiten Studiensprache verfassen, um die erforderlichen 35 ECTS-Punkte für den zweisprachigen Master zu erlangen.

<sup>2</sup> Für eine solche Arbeit untersteht der oder die Studierende des Master of Arts in Legal Studies Art. 9 des AR-BIL sowie der vorliegenden Weisung.

Diese Weisung tritt ab 1. Juni 2014 in Kraft. Die Weisung W-BiID/2007 wird aufgehoben.

Prof. Christiana Fountoulakis, Delegierte für das zweisprachige Rechtsstudium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät